

Anlage 2 zur Vorlage V/0499/2022

Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag KonvOY GmbH	Version vom 19.12.2018
<p>GESELLSCHAFTSVERTRAG der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „KonvOY GmbH“</p>	<p>Gesellschaftsvertrag der KonvOY GmbH In der zuletzt am 19.12.2018 geänderten Fassung</p>
<p>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p>	<p>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p>
<p>1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma KonvOY GmbH.</p>	<p>1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma KonvOY GmbH.</p>
<p>1.2 Sitz der Gesellschaft ist Münster</p>	<p>1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münster.</p>
<p>1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Insoweit wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet</p>	<p>1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Insoweit wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>
<p>2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Verbesserung der Wohnraumversorgung in Münster durch die Entwicklung der Konversionsflächen der Grundstücksareale der ehemaligen York- und Oxford-Kaserne. Dies wird gewährleistet durch Erwerb, Baureifmachung, Bewirtschaftung und Veräußerung von Grundstücken, Teilen von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten. Um eine hinreichende Versorgung der neuen Wohnquartiere mit Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Kultur sowie des Sports und der Erholung</p>	<p>2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Verbesserung der Wohnraumversorgung in Münster durch die Entwicklung der Konversionsflächen der Grundstücksareale der ehemaligen York- und Oxford-Kaserne. Dies wird gewährleistet durch Erwerb, Baureifmachung, Bewirtschaftung und Veräußerung von Grundstücken, Teilen von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten. Um eine hinreichende Versorgung der neuen Wohnquartiere mit Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Kultur sowie des Sports und der Erholung</p>

<p>zu gewährleisten, kann die Gesellschaft mit der Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, Begegnungsstätten, Sport- und Grünanlagen sowie weiteren Infrastruktureinrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW („GO NRW“) beauftragt werden.</p>	<p>zu gewährleisten, kann die Gesellschaft mit der Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, Begegnungsstätten, Sport- und Grünanlagen sowie weiteren Infrastruktureinrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW („GO NRW“) beauftragt werden.</p>
<p>2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.</p>	<p>2.2 Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck förderlich sind.</p>
<p>2.3 Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte unter Beachtung der wohnungspolitischen Zielsetzungen. Besondere Beachtung finden sollen dabei die Versorgung der Wohnungssuchenden mit preisgünstigem Wohnraum, die Belange der nachhaltigen Quartiersentwicklung sowie des Klimaschutzes der Stadt Münster im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.</p>	<p>2.3 Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte unter Beachtung der wohnungspolitischen Zielsetzungen. Besondere Beachtung finden sollen dabei die Versorgung der Wohnungssuchenden mit preisgünstigem Wohnraum, die Belange der nachhaltigen Quartiersentwicklung sowie des Klimaschutzes der Stadt Münster im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages. Ihre Tätigkeit gilt als „nicht wirtschaftliche Betätigung“ im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW.</p>
<p>2.4 Ihre Tätigkeit gilt als „nicht wirtschaftliche Betätigung“ im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW.</p>	
<p>2.5 Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, steuern und kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>	<p>2.4 Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, steuern und kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>
<p>2.6 Im Einzelnen handelt es sich bei den Grundstücksarealen der ehemaligen York- und Oxford-Kaserne um folgenden Grundbesitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Angelmodde: Flur 4, Teil des Flurstücks 1938 • Gemarkung Münster: Flur 169, Teil des Flurstücks 535, Flur 170, Flurstück 729, Teile der Flurstücke 624, 663 Flur 171, Flurstücke 266, 287,289, 307, 308, 382, Teil des Flurstücks 324 Flur 172, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 134 	<p>2.5 Im Einzelnen handelt es sich bei den Grundstücksarealen der ehemaligen York- und Oxford-Kaserne um folgenden Grundbesitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Angelmodde: Flur 4, Teil des Flurstücks 1938 • Gemarkung Münster: Flur 169, Teil des Flurstücks 535, Flur 170, Flurstück 729, Teile der Flurstücke 624, 663 Flur 171, Flurstücke 266, 287,289, 307, 308, 382, Teil des Flurstücks 324 Flur 172, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 134

<p>Flur 176, Flurstück 131, Teile der Flurstücke 102, 103, 104, 105, 183 Flur 31, Teil des Flurstücks 88 Flur 39, Flurstücke 227, 244, 295, Teil des Flurstücks 127 Flur 40, Teile der Flurstücke 204, 671, 757 Flur 41, Flurstücke 21, 24, 36, 40, 41, 42, 44, 45, 49, 52, 53, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 74, Teile der Flurstücke 37, 75 Flur 42, Flurstücke 90, 91, 93, 95, 98, 99, 120, 169, 170, 172, 180, 181, 215, 216, 217, 340, 362, 451, 503, 570, 571, 587, 590, 636, 637, 652, 654, 658, 659, 675, 676, 677.</p>	<p>Flur 176, Flurstück 131, Teile der Flurstücke 102, 103, 104, 105, 183 Flur 31, Teil des Flurstücks 88 Flur 39, Flurstücke 227, 244, 295, Teil des Flurstücks 127 Flur 40, Teile der Flurstücke 204, 671, 757 Flur 41, Flurstücke 21, 24, 36, 40, 41, 42, 44, 45, 49, 52, 53, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 74, Teile der Flurstücke 37, 75 Flur 42, Flurstücke 90, 91, 93, 95, 98, 99, 120, 169, 170, 172, 180, 181, 215, 216, 217, 340, 362, 451, 503, 570, 571, 587, 590, 636, 637, 652, 654, 658, 659, 675, 676, 677.</p>
<p>[s. § 10 Abs. 7]</p>	<p>2.6 Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.</p>
<p>2.7 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.</p>	<p>2.7 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.</p>
<p>§ 3 Stammkapital</p>	<p>§ 3 Stammkapital</p>
<p>3.1 Das Stammkapital beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhundert Tausend Euro).</p>	<p>3.1 Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro (in Worten: fünfhundert Tausend Euro).</p>
<p>3.2 Gegen Einlage auf das Stammkapital wird folgender Geschäftsanteil übernommen: Stadt Münster mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).</p>	<p>3.2 Gegen Einlage auf das Stammkapital wird folgender Geschäftsanteil übernommen: Stadt Münster mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).</p>
<p>3.3 Die Einzahlungen auf die Gesellschaftsanteile sind bereits vollständig geleistet.</p>	<p>3.3 Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist innerhalb von 14 Tagen in voller Höhe durch Zahlung auf das Gesellschaftskonto zu erbringen.</p>
<p>3.4 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Beurkundungen, Eintragungen, etwaige Genehmigungen, Rechts- und</p>	<p>3.4 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, etwaige Genehmigungen, Rechtsanwalt, Steuerberater) werden von der</p>

Steuerberatungen) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.	Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.
§ 4 Organe der Gesellschaft	§ 4 Organe der Gesellschaft
Die Organe der Gesellschaft sind a) die Geschäftsführung b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.	Die Organe der Gesellschaft sind die 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat und 3. die Gesellschafterversammlung.
§ 5 Geschäftsführung	§ 5 Geschäftsführung
5.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.	5.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder – falls Prokura erteilt wurde – durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.
5.2 Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder – falls Prokura erteilt wurde – durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.	5.2 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien
5.3 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien	5.3 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterinnen und des Aufsichtsrates. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten
5.4 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterinnen und des Aufsichtsrates. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten	5.3 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten

<p>5.5 Die Gesellschafterversammlung soll eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Go GF) beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelung dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vornehmen kann. Eine bisher beschlossene GO GF gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO GF fort.</p>	<p>5.5 Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.</p>
<p>5.6 Vorstehende Regelungen (Nr. 1 bis Nr.5) gelten auch für diejenigen, die die Gesellschaft liquidieren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	<p>5.4 Vorstehende Regelungen (§§ 5.1 bis 5.5) gelten auch für diejenigen, die die Gesellschaft liquidieren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>
<p>§ 6 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 6 Aufsichtsrat</p>
<p>6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf von der Gesellschafterin entsandten Mitgliedern, darunter der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Stadt Münster oder eine von ihm/ ihr vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Stellvertretung benannt werden</p>	<p>6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf von der Gesellschafterin entsandten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Münster oder eine von ihm vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Stellvertretung benannt werden</p>
<p>6.2 Die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste hinzugeladen werden.</p>	<p>6.2 Die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste hinzugeladen werden.</p>
<p>6.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied (Lebensjahre) des Aufsichtsrates geleitet. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle der</p>	<p>6.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung.</p>

<p>Verhinderung durch dessen Stellvertretung vertreten. Erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz ist das für die Stellvertretung gewählte Mitglied, das dem Aufsichtsrat am längsten angehört. Die Amtsdauer endet mit einem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates, die Niederlegung des Amtes durch das betreffende Mitglied oder mit dem Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat</p>	
<p>6.4 Die Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren, soweit sie Mitglied des Aufsichtsrates geworden sind auf Grund des Mandates, der Dienststellung oder der Angehörigkeit zu einem Organ. Endet die Organstellung eines Ratsmitgliedes oder eines sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin durch Ablauf der Wahlperiode, übt das Mitglied abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung sein Amt bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates durch die neu entsandten Mitglieder aus Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen.</p>	<p>6.4 Die Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen.</p>
<p>6.5 Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen der Gesellschafterin zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und haben ihn über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt insbesondere nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Unterrichtung hat stets in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden.</p>	<p>6.5 Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen der Gesellschafterin zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und haben ihn über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist</p>

<p>6.6 Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Höhe einer etwaigen Entschädigung beziehungsweise eines Sitzungsgeldes legt der Aufsichtsrat auf Basis eines Vorschlages durch die Geschäftsführung fest.</p>	
<p>§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p>	<p>§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p>
<p>7.1 Der Aufsichtsrat wird von dem Mitglied einberufen, das den Vorsitz inne hat oder in dessen Verhinderungsfall von einer der Stellvertretung. Die Einberufung soll in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen stattfinden, soweit und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden</p>	<p>7.1 Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitz oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, soweit es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p>
<p>7.2 Grundsätzlich soll der Aufsichtsrat Präsenzsitzungen abhalten. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird oder b) einzelne Mitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können. <p>Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen des vorsitzenden Mitgliedes, das, ohne dass dies sein Ermessen beschränkt, auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung, wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt bleibt.</p>	

<p>7.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, an der Sitzung oder an einem Umlaufverfahren teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen. Mitglieder, die gemäß Abs. 2 ohne physische Präsenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend, wenn die Video- und Tonübertragung vom Mitglied zur Sitzung und von der Sitzung zum Mitglied funktioniert.</p>	<p>7.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen.</p>
<p>7.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail oder per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.</p>	
<p>7.5 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds im Aufsichtsrat, das den Vorsitz innehat. Es wird offen abgestimmt. Nur in Personalentscheidungen kann der Aufsichtsrat entscheiden, dass geheim abgestimmt wird. Entscheidet der Aufsichtsrat nach Satz 4, dass geheim abgestimmt wird, ist eine den Anforderungen an die Geheimhaltung entsprechende Abstimmungsmöglichkeit für alle Mitglieder vorzuhalten.</p>	<p>7.3 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds im Aufsichtsrat, das den Vorsitz innehat.</p>
<p>7.6 Befürchtet ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadenersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.</p>	<p>7.4 Befürchtete ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadenersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.</p>

<p>7.7 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch das Mitglied, das der Sitzung vorsah zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates anzugeben. Soweit ein oder mehrere Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Erklärungen zu Protokoll geben, sind diese ebenfalls in der Niederschrift aufzunehmen.</p>	
<p>7.8 Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR) vorbereiten. Hierzu empfiehlt der Aufsichtsrat einen Entwurf der GO AR, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die GO AR wird durch Ge-sellschafterbeschluss bestimmt. Eine bisher beschlossene GO AR gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO AR fort.</p>	<p>7.5 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.</p>
<p>§ 8 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrats</p>	<p>§ 8 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrats</p>
<p>8.1 Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besonders beauftragte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und an Wertpapieren und Waren prüfen, dazu gehört auch die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherung der kritischen Infrastruktur.</p>	<p>8.1 Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu be-nennende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und an Wertpapieren prüfen.</p>
<p>8.2 Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:</p>	<p>8.2 Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:</p>

- a) Erteilung und Entziehen von Prokura sowie Bestellung und Aberkennung von Handlungsbevollmächtigung;
- b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und Beschäftigten mit Handlungsbevollmächtigung und solchen Beschäftigten, bei denen zu erwarten ist, dass sie Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt bekommen;
- c) Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge entsprechend der Entgeltgruppe 14 TVöD oder höher erhalten;
- d) den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigen,
- e) Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten;
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen,
- h) unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;
- i) Anträge an die Stadt Münster zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten;
- j) Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen;

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.

- a. Bestellung und Abberufung von Prokura und Handlungsbevollmächtigung;
- b. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und Handlungsbevollmächtigten und solchen Beschäftigten, bei denen zu erwarten ist, dass sie Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt bekommen;
- d. Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge entsprechend der Entgeltgruppe 14 TVöD oder höher erhalten;
- e. den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigen,
- f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- g. Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten;
- h. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen,
- i. unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;
- j. Anträge an die Stadt Münster zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten;
- k. die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster;
- l. Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen;
- m. die Entlastung der Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.

<p>8.3 Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung durch den Vorsitz des Aufsichtsrats oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.</p>	<p>8.3 Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung durch den Vorsitz des Aufsichtsrats oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.</p>
<p>8.4 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sollen nach Möglichkeit im Aufsichtsrat vorberaten werden, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist.</p>	<p>8.4 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.</p>
<p>§ 9 Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 9 Gesellschafterversammlung</p>
<p>9.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung der Stadt Münster, wobei auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Für die durch die Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung entsandte Vertretung sollen eine Stellvertretung bestimmt werden. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschaft ist an die Beschlüsse Rates gebunden und hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie hat als vom Rat bestellte Vertretung ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Sie hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden.</p>	<p>9.5 Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung der Stadt Münster, wobei auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschaft ist an die Beschlüsse Rates gebunden und hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie hat als vom Rat bestellte Vertretung ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Sie hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>9.2 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Gesellschafterinnen können jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Sitzung ist dann umgehend durch die Geschäftsführung einzuberufen. Jährlich findet jedoch mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.</p>	<p>9.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Gesellschafterin kann jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.</p>

<p>Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin an jede Gesellschafterin unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung ist dann ordnungsgemäß geladen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen dem Verzicht zustimmen. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafterinnen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>9.3 Der Gesellschafterversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes der Gesellschafterin zugewiesen sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht anderen Organen zugewiesen worden sind. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 Abs. 1 AktG, b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, c) den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses einschließlich etwaiger Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen, d) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge von Mitgliedern der Geschäftsführung, e) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 	<p>9.1 Der Gesellschafterversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes der Gesellschafterin zugewiesen sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht anderen Organen zugewiesen worden sind.</p> <p>9.2 Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 Abs. 1 AktG, b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, c) den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses einschließlich etwaiger Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen, d) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der

<p>f) nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster,</p> <p>g) die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>h) Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand,</p> <p>i) Abschluss von Tarifverträgen, Beitritt zu einer Arbeitgebervereinigung und zu Zusatzversorgungskassen;</p> <p>j) die Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p>Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge von Mitgliedern der Geschäftsführung,</p> <p>e) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>f) die Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>g) die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>h) Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand</p> <p>i) die Auflösung der Gesellschaft.</p>
<p>9.4 Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Gesellschaftsorganen befinden.</p>	<p>Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Gesellschaftsorganen befinden.</p>
<p>9.5 Für die Beschlussfassung bei Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der vom Rat der Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung des Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, nach § 113 der GO NRW entsandten Vertretung.</p>	
	<p>9.3 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsführungsordnung beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen kann.</p>
<p>§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan</p>	<p>§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung</p>

<p>10.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit jeweils einer Vertretung beteiligt werden. Die materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster bis zum 30.04. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen. Bis zum Jahresabschluss 2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres.</p>	<p>10.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit jeweils einer Vertretung beteiligt werden.</p>
<p>10.2 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>	
<p>10.3 Über die Ausschüttung des Reingewinns beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>10.3 Über die Ausschüttung des Reingewinns beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>

<p>10.4 Der Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, c) Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, d) Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. 	
<p>10.5 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.</p>	<p>10.4 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Re-vision der Stadt Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungs-ordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.</p>
<p>10.6 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, der Stadt Münster die für den Gesamtabchluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>10.5 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, der Stadt Münster gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabchluss i. d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>10.7 Für das Geschäftsjahr ist ein wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplanung zugrunde zu legen und den Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist Lagebericht aufzunehmen.</p>	<p>s. § 2 Abs. 6</p>
<p>§ 11 Bekanntmachung</p>	<p>§ 11 Bekanntmachung</p>
<p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet</p>	<p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet</p>

bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.	bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
§ 12 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft	§ 12 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft
12.1 Die Gesellschaft wird wie folgt aufgelöst: a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens	12.1 Die Gesellschaft wird wie folgt aufgelöst: a. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
12.2 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.	12.2 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
§ 13 Transparenzgesetz	§ 13 Transparenzgesetz
Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für: a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,	Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für: a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

<p>c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	<p>c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>
<p>§ 14 Schlussbestimmung</p>	<p>§ 14 Schlussbestimmung</p>
<p>Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterin möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.</p>	<p>Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterin möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.</p>